Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 10. Mai 1939 1939

Inhalt:

89

3. Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G. Bl. S. 89).

Vom 3. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G. Bl. S. 89) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Beauftragte des Senats stellt nach Anhörung des Finanzsenators unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die zur Förderung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gemacht wurden und voraussichtlich gemacht werden, einen Plan auf, nach welchem die Mitglieder des Gewährsverbandes zur Aufbringung der Mittel herangezogen werden. Dieser Plan kann ergänzt werden, sofern die Förderung der jüdischen Auswanderung weitere Mittel notwendig macht.

§ 2

(1) Im Rahmen des Planes kann der Beauftragte des Senats gegen die Mitglieder des Haftungs- und Gewährsverbandes Haftungsbescheide erlassen.

(2) Gegen den Haftungsbescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

(1) Für die Zustellung der Haftungsbescheide gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amtswegen.

(2) Der Beauftragte des Senats kann auch durch eingeschriebenen Brief zustellen. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger glaubhaft macht, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

§ 4

Personen, die Mitglieder des Haftungs- und Gewährsverbandes sind, aber ihren Wohnsitz im Auslande haben, haben dem Beauftragten des Senats auf Verlangen einen Vertreter im Inlande zu bestellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Haftungsbescheid bei Zustellung unter Einschreiben mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn er als unbestellbar zurückkommt.

§ 5

Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß der Haftungsbescheid an der für die Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Danzig bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung 2 Wochen verstrichen sind. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Auslande die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 6

(1) Leistungen, die auf Grund des Haftungsbescheides geschuldet werden, können im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Beitreibung dieser Leistungen wird der Steuerverwaltung übertragen, die sie nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes durchzuführen hat.

(2) Die Ansprüche des aus dem Haftungsbescheid Berechtigten verjähren in 5 Jahren. Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Verjährung und die zu seiner Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Durchführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 15^{50} b — Greiser — Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.